

Bundesgesetz
über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen
mit Behinderungen
(Behindertengleichstellungsgesetz; BehiG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates ...,

beschliesst:

I

Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Ingress

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 4, 87, 92 Absatz 1, 95 Absatz 1, 110 Absatz 1
Buchstabe a, 122 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung,²

Ersatz von Ausdrücken

*Im ganzen Erlass werden «Behinderte» durch «Menschen mit Behinderungen» und
«nicht Behinderte» durch «Menschen ohne Behinderungen» ersetzt, mit den nötigen
grammatikalischen Anpassungen.*

Art. 1 Abs. 2

² Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern,
gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, insbesondere

¹ SR 151.3

² SR 101

selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, ihre Wohnform zu wählen, sich Zugang zu Dienstleistungen zu verschaffen, sich aus- und weiterzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Art. 2 Abs. 1 und 6

¹ In diesem Gesetz bedeutet *Mensch mit Behinderungen* eine Person, die voraussichtlich langfristige körperliche, geistige, psychische, intellektuelle oder sensorische Beeinträchtigungen hat, welche sie aufgrund bestehender Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gemeinschaft hindern.

⁶ Als *angemessene Vorkehrungen* gelten erforderliche und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unzumutbare Belastung darstellen.

Art. 3 Bst. g

Das Gesetz gilt für:

g. Arbeitsverhältnisse nach dem Obligationenrecht (OR)³ sowie öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse nach Bundesrecht, kantonalem und kommunalem Recht.

Art. 5 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; sie tragen dabei den unterschiedlichen Behinderungen und den besonderen Bedürfnissen von Frauen mit Behinderungen Rechnung.

^{1bis} Sie beziehen bei der Festlegung der Massnahmen Menschen mit Behinderungen in angemessener Form ein.

Art. 6 Dienstleistungen Privater

¹ Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, dürfen Menschen mit Behinderungen auf Grund ihrer Behinderung weder direkt noch indirekt diskriminieren.

² Sie müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.

³ Digital angebotene Dienstleistungen müssen hinsichtlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen den internationalen und nationalen Informatikstandards entsprechen. Der Bundesrat erlässt die nötigen technischen Vorschriften. Er kann technische Normen privater Organisationen für verbindlich erklären.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 6a Arbeitsverhältnisse

¹ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen dürfen auf Grund ihrer Behinderung weder direkt noch indirekt diskriminiert werden, insbesondere bei der Stellenbesetzung, den Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, der Entlohnung, der Aus- und Weiterbildung, der Beförderung und der Entlassung.

³ SR 220

² Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.

Art. 8 Abs. 3 und 4

³ Wer von einer Diskriminierung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 betroffen ist, kann beim Gericht verlangen:

- a. eine drohende Diskriminierung zu verbieten;
- b. eine bestehende Diskriminierung zu beseitigen;
- c. eine Diskriminierung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt;
- d. den Dienstleister anweisen, eine Entschädigung zuzusprechen.

⁴ Wer auf Grund seiner Behinderung diskriminiert wird, weil ein Dienstleister angemessene Vorkehrungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 verweigert, kann beim Gericht verlangen, diese anzuordnen oder ihm eine Entschädigung zuzusprechen, die vom Gericht unter Würdigung aller Umstände festgelegt wird.

Art. 8a Rechtsansprüche bei Arbeitsverhältnissen

¹ Wer von einer Diskriminierung im Sinne von Artikel 6a Absatz 1 betroffen ist, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen:

- a. eine drohende Diskriminierung zu verbieten;
- b. eine bestehende Diskriminierung zu beseitigen;
- c. eine Diskriminierung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt;
- d. die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber anzuweisen, eine Entschädigung zuzusprechen.

² Besteht die Diskriminierung in der Ablehnung einer Anstellung oder in der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses nach dem OR⁴, so hat die betroffene Person lediglich Anspruch auf eine Entschädigung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber. Diese ist unter Würdigung aller Umstände festzusetzen und wird auf der Grundlage des voraussichtlichen oder tatsächlichen Lohns berechnet.

³ Bei einer diskriminierenden Kündigung ist Artikel 336a des OR anwendbar. Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung sowie darüberhinausgehende vertragliche Ansprüche der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten.

⁴ Wer auf Grund seiner Behinderung diskriminiert wird, weil die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber angemessene Vorkehrungen im Sinne von Artikel 6a Absatz 2 verweigert, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, diese Vorkehrungen anzuordnen oder ihm eine Entschädigung zuzusprechen, die vom Gericht oder der Verwaltungsbehörde unter Würdigung aller Umstände festgelegt wird.

Art. 9 Abs. 1, 2 und 3 Einleitungssatz und Bst. a

¹ Vereine und andere Organisationen, die nach ihren Statuten zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen befugt sind, können in eigenem Namen auf Verletzung der Persönlichkeit von Angehörigen dieser Personengruppen klagen.

² Der Bundesrat bezeichnet die zur Klage berechtigten Vereine und anderen Organisationen.

³ Dieses Recht umfasst:

- a. das Klagerecht vor den Instanzen der Zivilgerichtsbarkeit, um die Rechte nach Artikel 8 und 8a geltend zu machen; Ansprüche auf Entschädigung können nur auf der Grundlage der Zivilprozessordnung⁵ geltend gemacht werden.

Art. 9a Verfahren bei Arbeitsverhältnissen

¹ Wer auf Grund seiner Behinderung eine Diskriminierung geltend macht, weil seine Bewerbung für eine Anstellung wegen seiner Behinderungen nicht berücksichtigt wurde, kann von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber eine schriftliche Begründung verlangen.

² Der Anspruch auf eine Entschädigung ist verwirkt, wenn nicht innert drei Monaten, nachdem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Ablehnung der Anstellung mitgeteilt hat, Klage erhoben wird.

³ Bei einer diskriminierenden Kündigung ist Artikel 336b des OR anwendbar.

Art. 9b Beweislasteileichterung

Bei Verfahren nach den Artikeln 8 und 8a gilt eine Diskriminierung oder eine Benachteiligung als gegeben, wenn diese von der betroffenen Person glaubhaft gemacht wird.

Art. 10 Abs. 1

¹ Die Verfahren nach den Artikeln 7–8a und sind unentgeltlich.

Art. 11 Abs. 2

² Das Gericht berücksichtigt bei der Festlegung der Entschädigungen nach den Artikeln 8 Absatz 2 Buchstabe d und 8a Absatz 1 Buchstabe d sämtliche Umstände sowie die Schwere der Diskriminierung.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3a. Abschnitts

Art. 12a Angemessene Vorkehrungen

¹ Weigert sich ein Unternehmen, angemessene Vorkehrungen nach Artikel 6 Absatz 2 zu treffen, so berücksichtigt das Gericht bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 insbesondere:

- a. die Grösse und die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens;

⁵ SR 272

- b. die Anzahl der Personen, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen;
- c. das Vorhandensein einer Ersatzlösung, die geeignet ist, Benachteiligung zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen;
- d. die Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten Dritter.

² Weigert sich ein Unternehmen, angemessenen Vorkehrungen nach Artikel 6a Absatz 2 zu treffen, so berücksichtigt das Gericht oder die Verwaltungsbehörde bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 insbesondere:

- a. die Grösse und die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens;
- b. das Vorhandensein einer Ersatzlösung, die geeignet ist, Benachteiligung zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen;
- c. die Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten Dritter, insbesondere der anderen Arbeitnehmenden.

3a. Abschnitt: Gebärdensprachen

Art. 12b Anerkannte schweizerische Gebärdensprachen

Als schweizerische Gebärdensprachen sind anerkannt:

- a. die Deutschschweizer Gebärdensprache;
- b. die Französische Gebärdensprache;
- c. die Italienische Gebärdensprache.

Art. 12c Förderung der Gebärdensprachen

Bund und Kantone können die Verwendung der schweizerischen Gebärdensprachen und deren kulturelle Ausdrucksformen sowie die Verständigung zwischen gehörlosen und hörenden Menschen fördern.

Art. 13 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Der Bund als Arbeitgeber sorgt für Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen.

^{1bis} Er ergreift Massnahmen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsumfeld, insbesondere bei der Stellenbesetzung, zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.

Art. 14 Zugänglichkeit und Kommunikation

¹ Die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung und die Organisationen und Unternehmen nach Artikel 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁶ sowie die Organisationen und Unternehmen, die gestützt auf eine Konzession des Bundes tätig sind, ergreifen die erforderlichen baulichen, technischen und Kommunikationsmassnahmen, um ihre

Informationen und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.

² Sie treffen auf Verlangen einer sprach-, hör- oder sehbehinderten Person die erforderlichen Vorkehrungen, damit diese die zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der Behörden aufsuchen und mit ihnen kommunizieren kann. Sie treffen diese Vorkehrungen innert einer Frist, die der Dringlichkeit und den Umständen Rechnung trägt.

³ Sie kommunizieren mit Menschen mit Behinderungen in einer für diese verständlichen Art. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Die Verwaltungseinheiten sorgen dafür, dass digital angebotene Dienstleistungen hinsichtlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen den internationalen und nationalen Informatikstandards entsprechen.

⁵ Der Bundesrat erlässt die nötigen technischen Vorschriften. Er kann technische Normen privater Organisationen für verbindlich erklären.

Art. 14a Fördermassnahmen in den Bereichen Bildung, Verständigung und Sprache

¹ In Ergänzung zu den Leistungen der Invalidenversicherung und zur Kulturförderung des Bundes kann der Bund:

- a. Vorhaben und Massnahmen der Kantone zur Förderung der vorschulischen, schulischen und der beruflichen Ausbildung von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen in den schweizerischen Gebärd- und Lautsprachen sowie zur Förderung der Sprachkenntnisse von Menschen mit Sehbehinderungen unterstützen;
- b. Vorhaben und Massnahmen nicht gewinnorientierter Organisationen von sprachregionaler oder gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, die sich um sprach- und verständigungspolitische Anliegen von Menschen mit Hör-, Sprach- oder Sehbehinderungen bemühen;
- c. Vorhaben und Massnahmen nicht gewinnorientierter Organisationen von sprachregionaler oder gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, die sich um die Förderung der schweizerischen Gebärdensprachen und deren kulturellen Ausdrucksformen bemühen.

² Der Bund kann Massnahmen fördern, die Fernsehsendungen für Menschen mit Hör- oder Sehbehinderungen zugänglich machen.

Art. 20

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in die Regelschule.

³ Insbesondere sorgen sie dafür, dass Kinder und Jugendliche mit Wahrnehmungs- und Artikulationsbehinderungen und ihnen besonders nahestehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

Art. 23 Finanzhilfen

Der Bundesrat legt die Bedingungen für Finanzhilfen fest, die für Massnahmen nach Artikel 22 ausgerichtet wurden.

II

Das Sprachengesetz vom 5. Oktober 2007⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Ratsmitglieder, die im Alltag eine Gebärdensprache verwenden, können sich in einer der schweizerischen Gebärdensprachen ihrer Wahl äussern.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.